

Satzung der Bürgerstiftung Meschede



Miteinander leben, füreinander da sein.



Präambel

Die Bürgerstiftung Meschede ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will erreichen, dass Bürger und Unternehmen Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen.

Die Bürgerstiftung Meschede will mit ihrer Arbeit die Bürgerinnen und Bürger der Stadt anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und mit persönlichem Einsatz und Ideen für das Leben in der Stadt einzusetzen. Unter dem Motto „miteinander leben - füreinander da sein“ initiiert sie Projekte und führt sie operativ durch, fördert, vernetzt und unterstützt Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen und kooperiert mit diesen. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Meschede“.
2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StiftG NW und hat ihren Sitz in Meschede.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung fördert und/oder initiiert selbst oder durch Hilfspersonen, im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO), gemeinnützige Projekte, die in der Stadt Meschede und ihrem Umland in den Bereichen
 - a) Bildung, Erziehung,
 - b) Völkerverständigung,
 - c) Kunst und Kultur und Denkmalpflege,
 - d) Wissenschaft und Forschung,
 - e) Jugend- und Altenhilfe,



- f) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - g) Umwelt-, Naturschutz,
 - h) Brauchtums- und Heimatpflege,
- im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen durchgeführt werden.
3. Daneben kann die Stiftung die in Nr. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Projekten gem. § 2 Ziff. 2,
 - b) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
 - c) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
 - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - e) die Organisation von Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen die sich ebenfalls in den Bereichen des Stiftungszweckes engagieren.
 4. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes weitergeleitet werden, damit diese die Mittel ebenfalls für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
 5. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
 6. Zur Realisierung dieser Zwecke kann die Stiftung auch außerhalb von Meschede und dem Hochsauerlandkreis tätig werden.
 7. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Meschede und dem Umland gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Meschede gehören.



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Barvermögen.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbstständiges Vermögen ausgewiesen werden kann. Über den Bestand des Grundstockvermögens ist ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis zu führen. Es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
3. Das Grundstockvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die der Zuwender ausdrücklich dafür bestimmt.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Soweit durch Zustiftungen Grundbesitz zum Grundstockvermögen gelangt und der Zustifter nichts anderes bestimmt, soll dies auch für Grundbesitz gelten. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
5. Zustiftungen ab 30.000,- Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke besonders ausgewiesen werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Ist die vereinbarte Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für sat-



zungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden. Diese zweckgebundenen Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt im Jahresabschluss dargestellt werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters. Diese Zustiftungen können mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r dies wünscht.

6. Unter dem Dach der Bürgerstiftung Meschede können ab einem Betrag von 50.000,- Euro nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten. Die treuhänderisch verwalteten Stiftungen müssen mindestens einen der in dieser Satzung enthaltenen gemeinnützigen Satzungszwecke verfolgen und mindestens einer der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben dienen.
7. Die Stiftung kann Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind (zusammen nachfolgend als „**Stiftungsmittel**“ bezeichnet) zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnahe zu verwenden.
2. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Bestimmungen einer zweckgebundenen oder freien Rücklage zuführen. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die innerhalb einer freien Rücklage gebundenen Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.



§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Soweit somit der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist dieser durch den Stiftungsrat zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

§ 7

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiftungsversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Vorstand

Eine Personalunion unter den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates ist nicht möglich.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
4. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates für bestimmte Zwecksetzungen oder Aufgabenbereiche Fachausschüsse bilden.
5. Die Mitglieder der Organe, der Geschäftsführung und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Ge-



schäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütung der fakultativen Geschäftsführung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

6. Mitglieder der Stiftungsorgane, der Geschäftsführung und der Fachausschüsse haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für die Organe der Stiftung bedarfsgerechte D&O-Versicherungen abzuschließen.

§ 8

Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die mindestens 500,- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen, wenn deren Zustiftung mindestens 500,- EURO oder mehr beträgt.

Sie kann auf Vorschlag des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Mescheder Gemeinwesens verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung erlischt 5 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500,- EURO an die Stiftung. Personen, die insgesamt (in einem Betrag oder in mehreren Einzelbeträgen) mindestens 10.000,- EURO gestiftet oder zugestiftet haben, gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.

2. Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
3. Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person



bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt der vorhergehende 1. Absatz sinngemäß.

4. Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die Stiftungsversammlung nimmt den geprüften und genehmigten Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zur Kenntnis.
6. Die Mindestbeiträge, die zur Begründung der Rechte in der Stiftungsversammlung in dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist. Da es sich hierbei um eine Satzungsänderung nach § 5 StiftG NW handelt, ist diese innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der zuständigen Stiftungsaufsicht durch den Vorsitzenden anzuzeigen.
7. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (§ 126 b BGB) einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Versendung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Versendung an die letzte der Stiftung mitgeteilte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse genügt. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stifterversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Verlangens entsprochen oder sind Personen, an welche derselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 5 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
8. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stifterversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sit-



zung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

9. Die Stiftungsversammlung kann dem Vorstand Vorschläge für die operative oder Fördertätigkeit der Stiftung machen. Werden die Vorschläge mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen, sind sie für den Vorstand verbindlich.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mind. 5 Personen; die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder ist nach oben nicht begrenzt. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat - einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden -, der durch die Stifter und Stifterinnen zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäftes gewählt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten und auf Antrag geheim durchzuführenden Wahlgängen ebenfalls vom Stiftungsrat gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung.



4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mind. halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Ferner kann er dem Vorstand Vorschläge zur operativen oder Fördertätigkeit der Stiftung unterbreiten. Werden die Vorschläge mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen, sind sie für den Vorstand verbindlich.
5. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - a) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - c) die Bestellung, Überwachung, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Stiftung gegenüber dem Vorstand,
 - e) die Zustimmung von für die Geschäftstätigkeit der Stiftung ungewöhnlichen Geschäften, insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken sowie Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000,- Euro, bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Miet-, Leasing-, Mietkauf-, Anstellungs- und sonstigen Dienstverhältnisse von 10.000,- Euro p.a. begründet werden, soweit diese nicht bereits im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - f) die Zustimmung zur Festlegung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates,
 - g) die Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung und ggf. deren Vergütung,
 - h) die Zustimmung zur Einrichtung von Fachausschüssen und deren Auflösung.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend ist.
7. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und – nach



Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Dabei ist den Stiftungsratsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Stiftungsratsmitgliedern. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

8. Die Stiftungsversammlung kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen, Mitglieder des Stiftungsrates abwählen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligungen an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand - einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden -, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung gewählt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein



nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens sowie den Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr drei Monate vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr spätestens bis Mitte des nächsten Haushaltsjahres einen Jahresabschluss jeweils dem Stiftungsrat vor.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Stiftungsrates ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.



Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Vorstandsmitglied und der Stiftung und bei Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ innehat.

7. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
8. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
10. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob den Vorstandsmitgliedern ein Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen zu gewähren ist. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 11

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.



3. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12

Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse einberufen. Der Beschluss muss zugleich die dem jeweiligen Fachausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel ausweisen.
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist, den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich für die Zwecke der Stiftung zu erschließen, Möglichkeiten der Zweckerfüllung herauszuarbeiten, die Erfolg versprechenden Maßnahmen zu benennen, den erforderlichen Mitteleinsatz zu veranschlagen, und die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu beraten.
3. Die Leiter der Fachausschüsse sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Mittel externe Fachleute an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.
4. Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Fachausschüsse haben dem Vorstand jährlich oder auf Anforderung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel Rechnung zu legen.
6. Mitglieder von Fachausschüssen können aus wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Zuvor sind der Leiter des Fachausschusses und das betroffene Ausschlussmitglied vom Vorstand zu hören.
7. Die Dauer der Fachausschüsse bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist jederzeit mit Zustimmung des Stiftungsrates berechtigt, Fachausschüsse aufzulösen.



§ 13

Änderung der Satzung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und hat sich auf das Gebiet der Stadt Meschede und das Umland zu beziehen. Zweckänderungen werden erst mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

2. Bei Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, entscheidet der Stiftungsrat zusammen mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss muss von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes als Gesamtgremium gefasst werden. Für Satzungsänderungen über die Anhebung der Mindestbeiträge zur Mitgliedschaft gilt § 8 Nr. 6 der Satzung. Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

3. Soweit Satzungsänderungen

- a) den Stiftungszweck,
- b) wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder
- c) wesentliche Änderungen der Organisation

berühren, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 14

Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium. Außerdem bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversamm-



lung. Die Auflösung der Stiftung ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Gesamtumstände die Fortführung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich erscheinen lassen. Statt der Auflösung der Stiftung kann auch der Zusammenschluss mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Auflösung oder Zusammenschluss bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes; derzeit ist dies die Bezirksregierung Arnsberg.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in

